



ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DSC ARMINIA BIELEFELD E.V. AM 16. NOVEMBER 2026

Der Vorstand beantragt, die Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. zu ergänzen:

1. § 12a Aufgaben des Präsidiums: § 12a.5 wird neu eingefügt:

„Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist ferner in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, welche

- a) die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über das Vereinswappen (§ 1 der Satzung),*
- b) den Vereinsnamen einschließlich der Bezeichnung DSC Arminia Bielefeld,*
- c) die dem Verein zustehenden Unternehmenskennzeichen und die aus Vereinswappen und Vereinsnamen abgeleiteten Marken,*
- d) sowie die angemeldeten oder eingetragenen Markenrechte betreffen einschließlich der Einräumung von ausschließlichen Lizenzen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen.*

Die Erteilung von nicht-ausschließlichen Lizenzen sowie die Lizenzerteilung an Tochtergesellschaften im Sinne des § 18.3 bleiben hiervon ausdrücklich unberührt.“

2. § 10 Mitgliederversammlung: § 10.3 wird nach lit. j) um folgenden Buchstaben ergänzt:

„k) Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 12a.5“

Erläuterungen:

Zu 1)

Wesentliche strukturelle Entscheidungen, wie beispielsweise Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen an Tochtergesellschaften, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieses gilt bislang nicht für das Vereinswappen und die damit verbundenen Markenrechte.

DSC ARMINIA BIELEFELD



Am Beispiel eines Traditionsvereins konnte man unlängst erkennen, wie Entscheidungen rund um Marken- und Nutzungsrechte dazu führen können, dass der betroffene Verein nicht mehr uneingeschränkt über seine eigenen Identitätssymbole verfügen kann.

Ein vergleichbares Szenario soll beim DSC Arminia Bielefeld verhindert werden, indem die diesbezüglichen Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen möglich sind.

Die Satzungsänderung dient somit dem verbesserten Schutz von Tradition, Identität und der damit verbundenen Vereinssymbole.

Zu 2)

Als Folge der beschlossenen Satzungsänderung in §12a Aufgaben des Präsidiums, ist in §10 Mitgliederversammlung, Absatz 10.3, der Zuständigkeitskatalog der Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Ermächtigungsklausel:

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung redaktionell anzupassen, soweit dies vom Registergericht oder der zuständigen Finanzbehörde zur Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten, zur Herstellung der Registerfähigkeit oder zur Sicherstellung der steuerlichen Anerkennung verlangt wird. Die Ermächtigung umfasst keine Änderung oder Ergänzung des sachlichen Regelungsgehalts, der Zuständigkeiten, der Vertretungsmacht oder sonstiger Rechte und Pflichten. Weitergehende Änderungen bedürfen eines erneuten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

